

Der rechtliche Rahmen in Österreich und der EU für CO₂- Speicherung und Nutzung

Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Rechtsgrundlagen – nationales Recht

- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl I 38/1999 idF BGBl. I Nr. 60/2022
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000); BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 80/2018

Rechtsgrundlagen – Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht

- Richtlinie 2009/31/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (CCS-RL)
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS)
- Londoner Konvention (Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Waste and other Matters 1972)
- Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (Convention for the Protection of the Marine Environment of North-East Atlantic, OSPAR-Abkommen)

Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten

- differenziert
- Bewertung der verfügbaren Speicherkapazitäten obligatorisch bei Zulassung (z.B. Holland: 1,2 Gt Speichervolumen, BRD 75 - 190 Gt)
- Forschungs- und Demonstrationsaktivitäten in Norwegen
- Europe Carbon Capture Activity and Project Map:
<https://www.catf.us/ccsmap europe/>

CCS-Richtlinie

- 8 Kapitel
 - Kapitel 2: Standard Auswahl für Speicherstätten und Explorationsgenehmigungen
 - Kapitel 3: Speichergenehmigungen
 - Kapitel 4: Betrieb, Schließung und Nachsorge Verpflichtungen
 - Kapitel 5: Zugang Dritter

- Umsetzung in Österreich: Verbot!

Suchen und Erforschen von CO₂-Speicherstädten

- Art 4 Abs 1 CCS-RL: Bestimmungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten, geeignete Gebiete für Speicherstädte
- dreistufiges Vorgehen (Datenerhebung, dreidimensionale statische geologische Modelle, Risikobewertung und Charakterisierung)
- Explorationsgenehmigung (ausschließliches Recht)
- CCS-Verbotsgesetz in Österreich, dennoch teilweise Regelungen im UVP-G 2000 und im B-UHG
- dennoch Gewerbeberechtigung erforderlich (Änderung von Anhang 3 Z 6 Punkt 8 => Genehmigungspflicht nach § 77 GewO)

Regelungen im MinroG

- Suchen und Erforschen nicht kohlenstoffwasserführender geologischer Strukturen ist bewilligungspflichtig (§ 86)
- umfangreiche Vorschriften über sog. Arbeitsprogramm (§ 87 Abs 2)
- finanzielle Leistungsfähigkeit spielt eine Rolle
- Ist Österreich seiner Umsetzungsverpflichtung damit nachgekommen?

Speicherbewilligung

- CCS-RL regelt umfangreich Voraussetzungen (Art 6 Abs 3 CCS-RL)
- Kommission in Genehmigungsverfahren eingebunden
- Wesentliche Änderungen ebenfalls genehmigungspflichtig
- Österreich: allenfalls Rückgriff auf § 90 ff MinroG

Betrieb von CO₂-Speichieranlagen

- CCS-RL regelt Überwachungspflichten für Betreiber und Behörde
- wesentlich ist die Störfallvorsorge (Maßnahmenplan)
- Österreich: wenn MinroG, dann nach Arbeitsplan (§ 87)
- Schließung und Nachsorge ebenfalls geregelt in CCS-Richtlinie

Weitere EU-rechtliche Vorgaben

- Art 21 CCS-RL regelt den Grundsatz des offenen Zugangs zu Speicherstädten
- Streitbeilegungsregeln sind durch Mitgliedstaaten zu schaffen
- de facto handelt es sich um wettbewerbsrechtliche Bestimmungen
- CCS-Anlagen sind in ein öffentliches Register einzutragen (Art 25)
- Handlungsbedarf für Betreiber von Großfeuerungsanlagen?
- Änderungen von UVP-, WR-, UH-, AR-, IE-RRL und AVerbrVO

Ausblick

- Klimawandel als globales Problem
- Reduktion von CO₂-Ausstoß ist nicht CCS
- Verhältnis zu Emissionshandel?!?
- Wir sammeln Erfahrung!
- Umsetzung in Österreich
- Information und Einbindung der Öffentlichkeit

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Peter Sander, LL.M., MBA

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

peter.sander@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu



Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter **nhp.eu**



**Eine Industrie-
anlage?**



**Oder ein Beitrag zu energie-
effizienter Produktion?**